

Kurztitel

Erlösminderungen von Elektrizitätsunternehmen - Betriebsbeihilfen

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 52/1999 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 354/2001

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

19.02.1999

Außerkrafttretensdatum

30.09.2001

Text

**Der gesonderte Ausweis von Stranded Costs auf Rechnungen für
elektrische Energie**

§ 10. (1) Die Netzbetreiber haben die Beiträge von Stranded Costs, die zugelassenen Kunden verrechnet werden, auf den Rechnungen oder Teilrechnungen für die Netznutzung gesondert auszuweisen, wobei auch der Verwendungszweck der eingehobenen Mittel anzugeben ist. Die Beträge können auch aufgeschlüsselt nach Verwendungszweck angeführt werden.

(2) Die Netzbetreiber können den jeweiligen aliquoten Anteil der von ihnen versorgten nicht zugelassenen Kunden diesen gesondert auf den entsprechenden Rechnungen auch in aufgeschlüsselter Form ausweisen.